

Friedhofs- und Beerdigungsgebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Eschenau vom 05. Dezember 2005

Auf Grund des NÖ Friedhofsbenützungsgesetzes 1974, LGBl. 9470, in der Fassung des Gesetzes vom 3. Okt. 2002, werden die Friedhofsgebühren für die Benützung des Gemeindefriedhofes mit Wirkung vom 01. Jänner 2006 wie folgt festgesetzt.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Erneuerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdingungsgebühren
- e). Gebühren für die Benützung der Leichenhalle und Gebühren für die Benützung von Reservegrabstellen der Gemeinde.
- f) Gebühren für Grabdenkmäler

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre) betragen für:

- | | |
|---|-------------|
| a) Einzelgräber, bis zu zwei Leichen | Euro 100,-- |
| b) Familiengräber, zur Beerdigung bis zu vier Leichen | Euro 200,-- |
| c) Urnengräber bis zu 8 Urnen. | Euro 100,-- |

§ 3

Erneuerungsgebühren

Die Gebühr für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre wird mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für die jeweiligen Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei:

- | | |
|---|----------|
| a) Kindergräber (für Kinder bis zu 10 Jahren) | € 140,-- |
| b) Erwachsenengräber | € 280,-- |
| c) Urnengräbern | € 110,-- |

§ 5

Enterdingungsgebühren

Die Enterdingungsgebühr für die Enterdigung bzw. Exhumierung einer Leiche beträgt das zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Die Enterdingungsgebühr für die Benützung der Leichenhalle und die Benützung von Reservegrabstellen. Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag Euro 8,--.

Die Gebühr für die Bereitstellung einer Reservegrabstelle beträgt für jeden Monat Euro 4,-- höchstens jedoch Euro 75,--

Beginnt oder endet die Benützung einer Reservegrabstelle während eines Monats, so ist für diesen Monat nur der verhältnismäßige Teil der festgesetzten Gebühr zu entrichten.

§ 7

Benützungsgebühren für Auswärtige

Für die Benützung von Grabstellen, in denen ausschließlich Personen bestattet sind, die keine Gemeindemitglieder gemäß § 16 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, waren, werden höhere Friedhofsgebühren (§ 3 Abs. 1 lit. a bis f) festgesetzt.

Für solche Personen werden die jeweiligen Gebührensätze der §§ 2 bis 6 um 50 von Hundert erhöht.

§ 8

Gebühren für Grabdenkmäler:

a) Aufstellung eines einfachen Kreuzes aus Holz, Eisen oder Stein oder für die Anbringung einer Tafel an der

Friedhofsmauer.....Euro 8,--

b) Aufstellung eines Denkmals bis zu 2 m Höhe und 2 m Breite.....Euro 8,--

c) die Aufstellung von figuralen Denkmälern.....Euro 30,--

d) Eindeckung von blinden Grüften.....Euro 37,--

e) Grabeinfassungen aller Arten.....Euro 8,--

Diese Abänderung bzw. Ergänzung erfolgt auf Grund der Bestimmungen des NÖ Friedhofsbenützung- und –gebührengesetzes 1974 LGBl 9470 und den derzeitigen Lohngrundlagen.

Für den Gemeinderat

der Bürgermeister
Franz Wögerer